



Lärm nervt...
Wie kann es in Bielefeld leiser werden?

Richtlinie der Stadt Bielefeld über die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau lärmdämmender Fenster und Türen (Bielefelder Lärmschutzfensterprogramm)

1. Zuwendungszweck und Beurteilungsgrundlagen

Eine Möglichkeit zur Minderung von Lärmbelastungen und ihrer möglichen gesundheitlichen Folgen ist der Einbau von lärmdämmenden Fenstern und Außentüren (passiver Lärmschutz). Die Stadt Bielefeld fördert passive Lärmschutzmaßnahmen in vorhandenen Wohnräumen, soweit sie an besonders lärmbelasteten Straßen bzw. Straßenabschnitten in kommunaler Baulast liegen.

Beurteilungsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist der jeweils aktuelle Lärmaktionsplan, der auf Basis der aktuellen Lärmkartierung erstellt wurde. Als besonders lärmbelastet gelten Straßen bzw. Straßenabschnitte, deren berechnete Außenpegel (Mittelungspegel) am Gesamttag 65 dB(A) L_{DEN} oder in der Nacht 55 dB(A) L_{Night} überschreiten. Diese Straßen bzw. Straßenabschnitte sind in der Anlage x aufgeführt.

Die Förderung der betroffenen Wohngebäude erfolgt straßen- bzw. straßenabschnittsbezogen. Dabei werden Straßen mit der höchsten Lärmbelastung bevorzugt berücksichtigt. Die Reihenfolge der Förderung wird durch die folgenden Prioritäten bestimmt:

- 1. Priorität $L_{DEN}/L_{Night} > 75/65$ dB(A),
- 2. Priorität $L_{DEN}/L_{Night} > 70/60$ dB(A),
- 3. Priorität $L_{DEN}/L_{Night} > 65/55$ dB(A).

Der L_{DEN} ist der 24-Stundenpegel für den Gesamttag und beinhaltet die Zeiträume Tag 6-18 Uhr und Abend 18-22 Uhr und Nacht 22-6 Uhr. Der L_{Night} ist der 8-Stundenpegel für die Nacht im Zeitraum 22-6 Uhr. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden vorrangig die Anträge der 1. Priorität bearbeitet. Anschließend folgen entsprechend die Prioritäten 2 und 3.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Außentüren sowie die Schalldämmung bereits vorhandener Rollladenkästen in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumen. Nicht zu den schutzwürdigen Räumen zählen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume sowie gewerblich genutzte Räume.

Zusätzlich wird in Schlafräumen der Einbau einer schallgedämmten Lüftungsanlage je Raum gefördert, wenn der Außenpegel für nachts überschritten ist.

3. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen an den in Anlage 1 genannten, besonders lärmbelasteten Straßen bzw. Straßenabschnitten in der kommunalen Straßenbaulast der Stadt Bielefeld.

Für eine Förderung müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Baugenehmigung zu Wohnzwecken für das zu schützende Gebäude bzw. den Gebäudeteil wurde vor dem 21.06.1990 erteilt. Mindestens ein Fenster oder eine Außentür des Wohnraumes liegen an der Straßenfront des Gebäudes. Fördermittel können für alle zu dem schutzwürdigen Raum gehörenden Fenster und Außentüren bewilligt werden.
- b) Die einzubauenden Fenster und Türen entsprechen mindestens der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinien Nr. 2719 vom August 1987 in der jeweils gültigen Fassung (R'_{w} 35 – 39 dB).
- c) Fachgerechte Ausführung der Maßnahmen durch ein Unternehmen des Bauhandwerks.

4. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften oder mit KfW-Darlehensprogrammen gefördert.
- c) Die betreffenden Wohnräume weisen Dachschrägen auf, deren Mindestdämmung 100 mm plus Verkleidung unterschreitet.
- d) Für den/die Antragsteller/in besteht ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung i. V. mit Bundesimmissionsschutzgesetz).
- e) Die vorhandenen Fenster wurden bereits im Rahmen früherer Lärmschutzfensterprogramme mit Fördermitteln bezuschusst.
- f) Andere Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, die bei der aktuellen Umgebungslärmkartierung aber noch nicht berücksichtigt sind oder weitere lärmindernde Maßnahmen sind zukünftig lt. aktuellem Lärmaktionsplan noch geplant.
- g) Es ist absehbar, dass die beantragten Räume in den nächsten 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder werden können.
- h) Wenn ein Lärmschutzfenster aus öffentlich-rechtlichen Vorgaben erforderlich ist.

5. Bemessung der Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Fenster- und Türflächen maximal 225,00 € pro m². Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße.
- für Schlafräume beim Einbau einer lärmgeschützten integrierten Lüftung zusätzlich maximal 225,00 € pro Schlafräum.
- für die nachträgliche Dämmung der Rollladenkästen maximal 100,00 € je lfd. Meter.

Je Wohneinheit beträgt der maximale Förderbetrag 3.000 €. Je Eigentümer / Eigentümerin / Eigentümergemeinschaft ist der maximale Förderbetrag auf 20.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt. Das bedeutet, dass Eigentümer / Eigentümerinnen / Eigentümergemeinschaften größerer oder mehrerer Immobilien die Möglichkeit haben, eine Förderung bis zu diesem Höchstbetrag jährlich abzurufen.

Werden im Zusammenhang mit der Maßnahme Tür- oder Fensteröffnungen vergrößert, so bleibt dies bei der Bemessung des Zuschusses unberücksichtigt. Es gelten dann die bisherigen lichten Maueröffnungsmaße.

Anfallende Montage- und Nebenarbeiten (z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, Entsorgung der Altfenster) sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.

6. Zuschussempfänger

Antrags- und zuschussberechtigt sind Gebäudeeigentümer/innen (Privateigentümer/innen, Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte) sowie Wohnungseigentümer/innen.

7. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

8. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld bis zum 31. August eines Kalenderjahres einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Grundrisszeichnungen mit lichten Maueröffnungsmaßen der vorhandenen Fenster und Türen
- Lageplan des Hauses
- Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudeseiten mit förderfähigen Fenstern/Türen
- Nachweis, dass die Baugenehmigung vor dem 21.06.1990 erteilt wurde.

9. Bewilligung

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligungen werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt. Die Bewilligungsbehörde oder ein von dieser Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nicht möglich. Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Baumaßnahmen nicht in dem beantragten Umfang umgesetzt wurden, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt und der Bewilligungsbescheid angepasst.

10. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren, wenn der Auszahlungsantrag bis zum 31.10 des Folgejahres der Bewilligung vorliegt.

Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Rechnung mit Ausgabebeleg/Zahlungsnachweis
- Schalldämmbestätigung des beauftragten Fachunternehmens entsprechend dem der Bewilligung beigefügten Muster
- Bauartprüfzeugnis der eingebauten Fenster
- Bescheinigung über den fachgerecht erfolgten Einbau der Schallschutzfenster durch die Fachfirma

11. Bedingungen und Auflagen

Bedienstete des Umweltamtes sowie vom Umweltamt Beauftragte sind berechtigt, vor der Bewilligung und nach dem Einbau der Fenster/Türen die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen und den erreichten Innenlärmpegel zu überprüfen.

Bei gleichzeitig auszuführenden baugenehmigungspflichtigen Änderungen an der Fassade oder bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, setzt die Förderung das Vorliegen der Baugenehmigung, ggf. auch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde voraus.

Die nach diesem Programm geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer

Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung sind die Zuwendungen zurückzuzahlen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie vom 23.06.2022 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bielefeld in Kraft.